



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Mai 2019

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. **4 W 87/18** **Beschluss vom 14.02.2019**
Stadt, Internetauftritt, Marktplatz, Onlinewerbung, Zivilrechtsweg, Unterlassungsanspruch
2. **9 U 44/16** **Urteil vom 16.05.2017**
Entladevorgang, Betrieb
3. **9 U 69/16** **Urteil vom 25.07.2017**
Unfallmanipulation, ungewöhnliches und grob fehlerhaftes Fahrverhalten des Schädigers
4. **9 U 93/17** **Urteil vom 22.03.2019**
Brand, Betriebsgefahr
5. **9 U 111/17** **Urteil vom 22.02.2019**
Unfallmanipulation, Indizien
6. **9 U 4/18** **Hinweisbeschluss vom 17.04.2018 und
Beschluss vom 04.05.2018**
Nachweis des Unfallgeschehens, Streitgegenstand
7. **9 U 55/18** **Urteil vom 28.09.2018**
Vorrang des Schienenverkehrs
8. **15 W 127/18** **Beschluss vom 23.01.2019**
Antrag auf Berichtigung der Eintragungsgrundlagen
9. **15 W 245/18** **Beschluss vom 15.02.2019**
Auflassung, Testamentsvollstrecker, Vorerbe, Entbehrlichkeit der Voreintragung

- 10. **15 W 297/18** **Beschluss vom 05.02.2019**
Vorverkaufsrecht, vererblich, Nachweis der Grundbuchunrichtigkeit, Löschungsbevollmächtigung, auflösend bedingt
- 11. **15 W 310/18** **Beschluss vom 24.01.2019**
Beschwerde, Feststellungsbeschluss nicht zugestellt
- 12. **15 W 320 + 321/18** **Beschluss vom 30.01.2019**
Bestandteilzuschreibung, Erbbaurecht, Grundstück
- 13. **15 W 364/18** **Beschluss vom 13.03.2019**
Löschung, Nacherbenvermerk, Unrichtigkeitsnachweise
- 14. **15 W 409/18** **Beschluss vom 15.02.2019**
Schweigen, Notar, Entwurf einer Urkunde, Auftragserteilung
- 15. **15 W 24/19** **Beschluss vom 21.02.2019**
Erblasser, Ersatzerbe, Bestimmung
- 16. **15 SA 2/19** **Beschluss vom 06.02.2019**
Verweisung, Nachlasssache, Erblasser ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, objektiv willkürlich
- 17. **25 W 66/19** **Beschluss vom 19.03.2019**
Entstehung der Gebühr für den Versuch einer gütlichen Erledigung, wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist und daher vom Gerichtsvollzieher nicht erreicht wird

Strafsenate

- 1. **4 Ws 150/18** **Beschluss vom 21.02.2019**
Übersetzung/Übertragung TKÜ, Audioaufzeichnungen
- 2. **4 RVs 14/19** **Beschluss vom 14.03.2019**
Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, rechtlicher Hinweis, Beweisordnung, Aussetzung
- 3. **5 RVs 21/19** **Beschluss vom 14.03.2019**
Rügepräklusion bei Unterlassen, Ausschluss der Öffentlichkeit während der Schlussvorträge

Zivilsenate

- Zu 1. 4 W 87/18** **Beschluss vom 14.02.2019**
Stadt, Internetauftritt, Marktplatz, Onlinewerbung, Zivilrechtsweg, Unterlassungsanspruch

1. Für eine Streitigkeit zwischen einem Verlag und einer Stadt, die im Rahmen ihres - zum Teil werbefinanzierten - Internetauftrittes einen „Markt- platz“ vorhält, über welchen Onlinewerbung abrufbar war, ist der Zivilrechtsweg eröffnet.

2. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist nach § 8 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 3 a UWG in Verbindung mit dem aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG folgenden Gebot der Staatsferne der Presse zu beurteilen. Bei dem aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG abzuleitenden Gebot der Staatsferne der Presse handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG.

3. Für die konkrete Beurteilung kommunaler Publikationen mit Blick auf das Gebot der Staatsferne der Presse sind Art und Inhalt der veröffentlichten Beiträge auf ihre Neutralität sowie Zugehörigkeit zum Aufgabenbereich der Gemeinde zu untersuchen und ist unter Einbeziehung des äußeren Erscheinungsbilds eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen

4. Ob die öffentliche Hand eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vornimmt, ist anhand einer umfassenden Würdigung der relevanten Umstände des Einzelfalls festzustellen.

(im Anschluss an: BGH, Urteil vom 20.12.2018 – I ZR 112/17 – Crailsheimer Stadtblatt II – dort Rn. 17 ff).

**Zu 2. 9 U 44/16 Urteil vom 16.05.2017
Entladevorgang, Betrieb**

Das Entladen des eigenen Fahrzeugs ist dessen Betrieb nach § 7 Abs. 1 StVG zuzuordnen.

**Zu 3. 9 U 69/16 Urteil vom 25.07.2017
Unfallmanipulation, ungewöhnliches und grob fehlerhaftes Fahrverhalten des Schädigers**

Stellt sich das durch verkehrsanalytisches Gutachten bewiesene Fahrverhalten des Schädigers derart ungewöhnlich und grob fehlerhaft dar, dass es sich letztlich nur so erklären lässt, dass der Schädiger absichtlich einen Schaden an einem hinter seinem LKW geparkten Fahrzeug herbeiführen wollen, um dem Geschädigten zu Unrecht eine Versicherungsleistung zukommen zu lassen, genügt dies unter weiterer Berücksichtigung des dem Verfahrensstand angepassten Vortrag des auch bei dem Unfall nicht zugegen gewesenen Geschädigten den Anforderungen an den Nachweis eines manipulierten Unfallgeschehens.

**Zu 4. 9 U 93/17 Urteil vom 22.03.2019
Brand, Betriebsgefahr**

1. Wird ein Brand durch einen Defekt im Bereich des Motorraumes oder Führerhauses eines LKW verursacht, ist der hieraus entstehende Schaden beim Betrieb dieses Fahrzeugs i.S.d. § 7 Abs. 1 StVG entstanden.

2. Es kommt nicht darauf an, ob der zum Schaden des Dritten führende Brand von einer unmittelbar für die Transport- und Fortbewegungsfunktion des Fahrzeugs erforderlichen Einrichtung ausgegangen ist.

**Zu 5. 9 U 111/17 Urteil vom 22.02.2019
Unfallmanipulation, Indizien**

Der Nachweis einer Unfallmanipulation ist geführt, wenn durch ein verkehrsanalytisches Gutachten bewiesen ist, dass das geschädigte Fahrzeug entgegen den Angaben dessen Fahrers im Zeitpunkt der Kollision mit einem mit ca. 2 km/h zurücksetzenden LKW gestanden hat, für einen solchen Stillstand an der konkreten Stelle kein Anlass bestand und die Legende des Fahrers zum Anlass der Fahrt und dem Aufenthalt auf einem Kundenparkplatz eines Discounters nicht glaubhaft ist.

**Zu 6. 9 U 4/18 Hinweisbeschluss vom 17.04.2018 und
Beschluss vom 04.05.2018
Nachweis des Unfallgeschehens, Streitgegenstand**

Der Geschädigte muss mit dem vollen Beweismaßstab des § 286 ZPO beweisen, dass sich der Unfall in der von ihm konkret nach Ort und Zeit beschriebenen Weise tatsächlich zugetragen hat. Dass die Fahrzeuge an anderer Stelle zu einer anderen Zeit unter nicht dargelegten Umständen kollidiert sein können, ist mit Blick darauf, dass nur der vom Kläger vorgetragene Lebenssachverhalt den Streitgegenstand der Klage bildet, nicht ausreichend.

**Zu 7. 9 U 55/18 Urteil vom 28.09.2018
Vorrang des Schienenverkehrs**

Der Straßenbahnführer darf auch angesichts des Vorrangs des Schienen- vor dem Kraftfahrzeugverkehr nicht darauf vertrauen, dass ein auf den Schienen zum Stehen gekommener Verkehrsteilnehmer die Schienen rechtzeitig räumen würde, wenn für den Straßenbahnführer erkennbar war, dass ein Ausweichen des stehenden Fahrzeugs nach vorne oder nach rechts nicht möglich ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn dem Straßenbahn- fahrer eine Reaktionszeit von 10,5 Sekunden verblieb.

**Zu 8. 15 W 127/18 Beschluss vom 23.01.2019
Antrag auf Berichtigung der Eintragungsgrundlagen**

1. Eine Beschwerde, die sich gegen die Zurückweisung des Antrages auf Berichtigung der Eintragungsgrundlagen in Abteilung I Spalte 4 (§ 9 I lit. d) GBV) richtet, ist unbeschränkt statthaft.
2. Die Voraussetzungen für die Richtigstellung der Grundlage der Eintragung des Beteiligten als Eigentümer sind zu bejahen, falls dieser den eingetragenen Eigentümer beerbt hat, im Grundbuch aber verlautbart ist, dass er den Grundbesitz aufgrund nach dem Erbfall erklärter Auflassung erworben hat.

**Zu 9. 15 W 245/18 Beschluss vom 15.02.2019
Auflassung, Testamentsvollstrecker, Vorerbe, Entbehrlichkeit der Voreintragung**

1. Zur Wirksamkeit einer Auflassung durch den vermeintlichen Testamentsvollstrecker, der in Wahrheit alleiniger Vorerbe ist.
2. Keine Entbehrlichkeit der Voreintragung nach § 40 GBO, falls die Zustimmung der Nachnacherben fehlt.

**Zu 10. 15 W 297/18 Beschluss vom 05.02.2019
Vorverkaufsrecht, vererblich, Nachweis der Grundbuchunrichtigkeit, Löschungsbewilligung, auflösend bedingt**

Gilt ein Vorkaufsrecht nach § 473 Satz 2 BGB als im Zweifel vererblich, reicht zum Nachweis der Grundbuchunrichtigkeit nicht der Nachweis des

Todes des Vorkaufsberechtigten aus; erforderlich ist dann die Löschungsbewilligung der Erben des Vorkaufsberechtigten.

Etwas anderes kann dann in Betracht kommen, wenn sich der damaligen Bewilligung des Vorkaufsrechts eindeutig das Ergebnis entnehmen lässt, dass das Vorkaufsrecht auflösend bedingt sein sollte, falls keine Identität mehr zwischen Erbbauberechtigtem und Vorkaufsberechtigtem besteht (im Streitfall aber verneint).

Zu 11. 15 W 310/18 Beschluss vom 24.01.2019
Beschwerde, Feststellungsbeschluss nicht zugestellt

Die Vorschrift des § 63 III 2 FamFG greift auch ein bei einer Beschwerde eines Beteiligten gegen einen unstreitigen Feststellungsbeschluss des Nachlassgerichts, der dem Antragsteller nicht zugestellt wurde, weil eine Bekanntgabe unstreitiger Feststellungsbeschlüsse grundsätzlich gemäß § 352 e I 4 FamFG entbehrlich ist.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Beschwerdeführer - etwa durch Übersendung des Erbscheins - Kenntnis vom Erlass des antragsgemäßen Feststellungsbeschlusses hatte.

Zu 12. 15 W 320 + 321/18 Beschluss vom 30.01.2019
Bestandteilzuschreibung, Erbbaurecht, Grundstück

Die Bestandteilzuschreibung des mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks zu dem auf ihm lastenden Erbbaurecht ist unzulässig (Abweichung von OLG Jena FGPrax 2018, 58 f.; Anschluss an KG DNotZ 2011, 283 ff.).

Zu 13. 15 W 364/18 Beschluss vom 13.03.2019
Löschung, Nacherbenvermerk, Unrichtigkeitsnachweise

Zu den Voraussetzungen für die Löschung eines Nacherbenvermerks (§ 51 GBO) aufgrund Unrichtigkeitsnachweises (§§ 22, 29 GBO) in dem Fall, dass die Nacherbfolge unter der auflösenden Bedingung einer Verfügung des Vorerben unter Lebenden über den gesamten Nachlass gestellt worden ist (im Anschluss an Senat, 15 W 218/99).

Zu 14. 15 W 409/18 Beschluss vom 15.02.2019
Schweigen, Notar, Entwurf einer Urkunde, Auftragserteilung

Das Schweigen auf den Vorschlag des Notars, einen Entwurf einer Urkunde zu fertigen, reicht grundsätzlich für eine Auftragserteilung nicht aus.

Zu 15. 15 W 24/19 Beschluss vom 21.02.2019
Erblasser, Ersatzerbe, Bestimmung

Eine Klausel, mit der ein Erblasser zu seinem Ersatzerben (§ 2096 BGB) die Personen beruft, die – gewillkürte - Rechtsnachfolger des von ihm eingesetzten Erben sind, verstößt nicht gegen § 2065 Abs. 2 BGB, weil der Erblasser damit selbst die erforderliche Bestimmung seines (Ersatz-) Erben trifft.

Zu 16. 15 SA 2/19 Beschluss vom 06.02.2019
Verweisung, Nachlasssache, Erblasser ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, objektiv willkürlich

Für eine ordnungsgemäße Verweisung einer Nachlasssache durch das Amtsgericht Berlin-Schöneberg nach dem Tod eines Erblassers ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet bedarf es einer einzelfallbezogenen Zweckmäßigkeitprüfung. Wird die Verweisung allein mit dem Umstand begründet, dass im Grundbuch eines anderen Gerichtsbezirks ein Vorkaufsrecht zugunsten des Erblassers eingetragen ist, stellt dies keinen wichtigen Grund für eine Verweisung dar und ist daher objektiv willkürlich.

Zu 17. 25 W 66/19 Beschluss vom 19.03.2019
Entstehung der Gebühr für den Versuch einer gütlichen Erledigung, wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist und daher vom Gerichtsvollzieher nicht erreicht wird

Weist der Gerichtsvollzieher den Schuldner schriftlich auf die Möglichkeit der gütlichen Erledigung der Vollstreckungssache hin, kann dieses Schreiben aber dem unbekannt verzogenen Schuldner nicht zugestellt werden, entsteht keine Gebühr nach Ziff. 208 KV GvKostG für den Versuch einer gütlichen Erledigung.

Strafsenate

Zu 1. 4 Ws 150/18 Beschluss vom 21.02.2019
Übersetzung/Übertragung TKÜ, Audioaufzeichnungen

Obgleich eine anhand von Audioaufzeichnungen zu fertigende schriftliche Übertragung des Wortlauts überwachter Telefonate in eine andere (hier: die deutsche) Sprache in der Regel als Übersetzungsleistung nach § 11 Abs. 1 JVEG zu vergüten ist, kann wegen Besonderheiten im Einzelfall - wie vorliegend wegen eines das übliche Maß übersteigenden Aufwandes für die Vorbereitung der schriftlichen Übersetzung - eine analoge Anwendung des § 11 Abs. 3 JVEG geboten sein.

Zu 2. 4 RVs 14/19 Beschluss vom 14.03.2019
Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, rechtlicher Hinweis, Beweisanordnung, Aussetzung

Wird durch Gerichtsbeschluss die Hauptverhandlung ausgesetzt, weil ein Sachverständigengutachten zur Frage des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB sowie der Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB eingeholt werden soll und ergeht eine entsprechende Beweisanordnung, so reicht dies als rechtlicher Hinweis darauf, dass die Anordnung dieser Maßregel in Betracht kommt, aus.

Zu 3. 5 RVs 21/19 Beschluss vom 14.03.2019
Rügepräklusion bei Unterlassen, Ausschluss der Öffentlichkeit während der Schlussvorträge

1. Bei dem unterbliebenen Ausschluss der Öffentlichkeit für die Schlussvorträge nach § 171 b Abs. 3 S. 2 GVG handelt es sich um ein Unterlassen, welches nicht mit dem Zwischenrechtsbehelf des § 238 Abs. 2 StPO beanstandet werden muss.
2. Der Angeklagte kann sich auf eine Verletzung des § 171 b Abs. 3 S. 2 GVG auch dann berufen, wenn der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht auf seinen Antrag hin, sondern auf Antrag eines anderen Verfahrensbeteiligten (hier der Nebenklägerin) erfolgte.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
 - ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
 - ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.
- Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de